

## Hinweise zur aktuellen BGH-Rechtsprechung zu Wahlleistungsvereinbarungen

Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.03.2025 – III ZR 426/23

### Wesentliche Kernaussagen des Urteils

#### **Totaler Krankenhausaufnahmevertrag zulässig**

Krankenhausträger dürfen wahlärztliche Leistungen auch ohne Abschluss eines gesonderten Arztzusatzvertrags mit den Wahlärzten **direkt mit dem Patienten** vereinbaren und abrechnen (sog. totaler Krankenhausaufnahmevertrag).

Damit ist es zulässig, dass der Krankenhausträger **selbst Vertragspartner** des Patienten für wahlärztliche Leistungen wird. Im Einzelnen:

#### **1. Liquidationsrecht des Krankenhausträgers anerkannt**

Dem Krankenhausträger steht bei wirksamer Wahlleistungsvereinbarung **ein eigenes Liquidationsrecht** zu. Die Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen erfolgt analog zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ).

#### **2. Voraussetzung: Besondere Qualifikation der Wahlärzte**

Als Wahlarzt kann nur ein angestellter oder verbeamteter Arzt fungieren, der über eine **herausgehobene Qualifikation über dem Facharztstandard** verfügt. Eine leitende Position ist nicht zwingend erforderlich, sie kann aber Indiz für die besondere Qualifikation sein.

#### **3. Wahlleistungsvereinbarungen sind inhaltlich kontrollfähig**

Wahlleistungsvereinbarungen müssen transparent und patientengerecht sein. Die Zuordnung der Wahlärzte in der Vereinbarung ist zulässig, auch wenn mehrere Ärzte als Wahlarzt bestimmt werden. Eine starre Begrenzung der Zahl von Wahlärzten gibt es nicht.

#### **4. Delegation und Vertretung**

Die persönliche Leistungserbringung des Wahlarztes bleibt zentral. Delegationen an nachgeordnete Ärzte sind nur im Rahmen von § 4 GOÄ zulässig. Eine allgemeine Vertretung durch andere Ärzte ohne Verhinderungsfall des Wahlarztes (sog. „gewünschte Stellvertretung“) ist nicht Inhalt dieser Entscheidung, wurde aber im Parallelurteil vom gleichen Tag (III ZR 40/24) als **unzulässig** eingestuft.

5. § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG enthält keine zahlenmäßigen Vorgaben dazu, wie viele der bei ihm angestellten oder beamteten Krankenhausärzte der Krankenhausträger als Wahlärzte benennen kann.“ (Rn. 37)

#### Hinweise für die Praxis

- Krankenhäuser können auch weiterhin das Modell des totalen Krankenhausaufnahmevertrags rechtssicher nutzen.
- Die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch den Krankenhausträger selbst bleibt zulässig, solange die formellen Anforderungen (insbesondere § 17 KHEntgG) eingehalten werden.
- Die von vielen Kliniken praktizierte „gewünschte Vertretung“ bleibt nach dem Parallelurteil (III ZR 40/24) unzulässig.
- Nicht jeder Arzt kann Wahlarzt sein. Es bedarf einer herausgehobenen Qualifikation
- - Es ist zulässig, dass auch mehr als nur die Chefärzte als Wahlärzte benannt werden. Entscheidend ist allerdings, dass die benannten Wahlärzte über eine herausgehobene Qualifikation über dem Facharztstandard verfügen. Auch mehrere qualifizierte Ärzte innerhalb einer Abteilung oder Klinik können als Wahlärzte bestimmt werden.

Trier, den 03.03.2025

RA Prof. Dr. Martin Spaetgens